

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 31. Juli 2025	Nr. 50
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang
Cultural Studies und Management

Vom 20. Februar 2025..... 362

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies
und Management

Vom 20. Februar 2025..... 366

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies und Management

Vom 20. Februar 2025

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Absatz 1 Satz 3 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 54) folgende Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies und Management erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 29 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Cultural Studies und Management den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Cultural Studies und Management fällt in die Zuständigkeit des Bachelor-/Master-Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

(3) Den Studiengang betreffende rechtswirksame Entscheidungen trifft der zuständige Bachelor-/Master-Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät nach Stellungnahme des wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschusses der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft bei denen sie betreffenden Prüfungen und der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik (HfM) bei Prüfungen, die an der HfM absolviert werden. Über alle Anträge betreffend die Durchführung von Prüfungen, die Bewertung, die Anerkennung und den Rücktritt von Prüfungsleistungen entscheidet der wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsausschuss der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft und die HfM analog.

(4) Für die Module der Betriebswirtschaftslehre und die Module der HfM gelten die dortigen Regelungen zu Studium und Prüfungen.

§ 30 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Cultural Studies und Management umfasst insgesamt 180 Credit Points (CP). Davon entfallen:

- auf den Pflichtbereich des Bachelor-Studiengangs 99 CP,
- auf den Wahlpflichtbereich des Bachelor-Studiengangs 30 CP,
- auf den Professionalisierungsbereich 24 CP,
- auf den Auslandsaufenthalt/das Praktikum 15 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit (einschließlich Kolloquium) 12 CP.

§ 31 **Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten (Seminararbeiten), Poster und schriftliche Prüfungen und Übungen nach Maßgabe der Lehrenden (zum Beispiel Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Papers, Schreibübungen, Exkursionsberichte) und Portfolios. Klausuren können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden (zum Beispiel Referate oder Posterpräsentationen). Diese können auch Teil eines Portfolios sein. Es sind Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen möglich. Die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten müssen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(3) Module beinhalten gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung beziehungsweise Modulelementprüfung, auch in elektronischer Form). Prüfungsvorleistungen können benotet oder unbenotet sein und deren Bewertung kann in die Modulnote einfließen. Die Gewichtung von Prüfungsvorleistungen in der Note des Moduls beziehungsweise Modulelements wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen sind zu dokumentieren.

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(6) Die in anderen Notensystemen vergebenen Noten werden entsprechend der Umrechnungstabelle im Anhang dieser Ordnung in die Notenskala der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO) in der jeweils geltenden Fassung umgerechnet.

§ 32 **Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen**

Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen sind außer den in § 21 Absatz 1 der Prüfungsordnung genannten Nachweisen keine weiteren Nachweise beizufügen.

§ 33 **Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen (10 CP) im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies und Management. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 28. Juli 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes

Anhang:**Notenumrechnung der Noten der Hochschule für Musik:**

Benotung HfM		Benotung Uds
15	Sehr gut bei einer hervorragenden Leistung	1,0
14		1,3
13		1,7
12	Gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	2,0
11		2,3
10		2,7
9	Befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	3,0
8		3,3
7		3,7
6	Ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	4
5		
4		
3	Nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	5
2		
1		
0		

Notenumrechnung der Noten der Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften	Note gemäß Artikel 16 BMRPO
14,00 bis 18,00	1,0
13,00 bis 13,99	1,3
12,00 bis 12,99	1,7
11,00 bis 11,99	2,0
09,00 bis 09,99	2,7
08,00 bis 08,99	3,0
07,00 bis 7,99	3,3
06,00 bis 06,99	3,7
05,00 bis 05,99	4,0
04,00 bis 04,99	4,0
00 bis 3,99	5,0